

Gemeinnütziger Frauenverein Urdorf

gegründet 1870



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Gemeinnützige Frauenverein Urdorf ist ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Urdorf.

Art. 2

Der Verein ist der Zürcher Frauenzentrale angeschlossen.
Er kann alle Aufgaben übernehmen, welche der Allgemeinheit dienen. Er kann diese Aufgaben alleine durchführen oder sich in irgendeiner Form daran beteiligen.

Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a) die Unterstützung von Hilfsbedürftigen in und ausserhalb der Gemeinde
- b) die Betreuung von Betagten, beispielsweise durch Besuche, Gratulationen, Altersweihnacht, Altersreise, Altersturnen und -schwimmen, Mahlzeitendienst, Patientenbegleitedienst
- c) der Mittagstisch
- d) die Organisation von Kursen
- e) die Durchführung eines jährlichen Basars
- f) gemeinsame Aktivitäten wie Handarbeitsnachmittage, Reisen

II. Mitgliedschaft

Art. 5

- a) Ordentliche Mitglieder
Die Mitgliedschaft steht jeder Frau offen, die sich für die Aufgaben des Frauenvereins interessiert.
- b) Ehrenmitglieder
Die Generalversammlung kann Mitgliedern mit besonderen Verdiensten die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen.

Der von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt und beträgt höchstens Fr. 100.– pro Jahr.

Ehrenmitglieder, Vorstand und Mitglieder ab 80. Altersjahr sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6

Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

III. Organisation des Vereins

Art. 7

Die Organe des Gemeinnützigen Frauenvereins sind:

- a) die General- und die Herbstversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen

Art. 8

An der im Frühjahr abzuhaltenden Generalversammlung werden den Mitgliedern folgende Geschäfte vorgelegt:

- a) Abnahme des Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisorinnen
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins (bei Bedarf)
- f) Diverses

An einer Versammlung gemachte neue Anregungen von Wichtigkeit dürfen nicht in der gleichen Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Anträge müssen dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 9

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 10

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 7–9 Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit in offener Abstimmung gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Die Rechnungsrevisorinnen werden auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt.

IV. Unterschrift

Art. 12

Wichtige Korrespondenz – wie Eingaben an Behörden – bedürfen der Kollektiv-Unterschrift von Präsidentin oder deren Stellvertreterin, zusammen mit der Aktuarin oder Rechnungsführerin.

Für den Postcheck- und Bankverkehr haben die Präsidentin und die Rechnungsführerin je Einzelunterschrift.

V. Rechnungswesen

Art. 13

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendung von Gönnern
- c) Besondere Aktionen wie:
Kleiderbörse, Basar, Fasnachtsumzug, Mittagstisch

Über die Verwendung der Mittel verfügt der Vorstand nach freiem Ermessen, sofern sich die Ausgaben auf die unter Art. 2 und 4 umschriebenen Aufgaben beschränken.

VI. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 14

Für eine Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmenden.

Art. 15

Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der Mitglieder es verlangen.

Über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens bestimmt die Generalversammlung.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. März 2004 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

GEMEINNÜTZIGER FRAUENVEREIN URDORF

Der Vorstand